

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 39/09 B

L 17 U 161/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 18/05 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt eine Verletzung rechtlichen Gehörs, da das LSG seinem Antrag, den Sachverständigen Prof. Dr. B. zur Erläuterung seines Gutachtens zu der mündlichen Verhandlung zu laden, nicht gefolgt ist. Er rügt darüber hinaus, dadurch sei auch sein Fragerecht an den Sachverständigen verletzt worden.
- 4 Die Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen im Termin steht gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Unabhängig daneben steht das Recht, dem Sachverständigen konkrete sachdienliche Fragen vorzulegen und sich diese erläutern zu lassen. Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert, die erläuterungsbedürftigen Punkte aber hinreichend konkret bezeichnet werden. Das Fragerecht besteht grundsätzlich nur innerhalb des Rechtszugs, indem das Gutachten eingeholt worden ist (vgl BSG vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 1).
- 5 Dem klägerischen Vorbringen lässt sich eine Verletzung seines Fragerechts an den Sachverständigen nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen. Prof. Dr. B. ist in der ersten Instanz als Sachverständiger gehört worden, dass und warum das Fragerecht noch beim LSG fortbestanden haben könnte, legt der Kläger aber nicht dar. Dennoch hat das LSG nach dem Vorbringen des Klägers von ihm formulierte Fragen dem Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt. Der Kläger hat nicht behauptet, dass eine ausreichende Beantwortung seiner Fragen



unterblieben sei. Soweit er geltend macht, er habe den Sachverständigen nach Ladung zur mündlichen Verhandlung nochmals zu der Frage hören wollen, ob die beim Kläger vorhandene Ruptur der langen Bizepssehne Rückschluss auf den Zustand des Rotatorenmanschettensehnenbereichs zulasse, war diese Frage bereits Gegenstand der eingeholten Gutachten. Dass und welche weiteren daran anknüpfenden Fragen noch klärungsbedürftig geblieben sein könnten, hat der Kläger nicht dargetan.

6 Aus dem Vorbringen wird auch nicht deutlich, dass das Recht des Klägers verletzt worden wäre, die Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Da diese Maßnahme im Ermessen des Gerichts steht, hätte der Kläger aufzeigen müssen, dass dessen Ermessen dahingehend reduziert gewesen wäre, dass es den Sachverständigen hätte laden müssen. Allein der Umstand, dass verschiedene Sachverständige unterschiedliche Beurteilungen zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen beruflicher Einwirkung und einem Gesundheitsschaden vertreten, führt jedoch nicht zu einer Rechtspflicht des Gerichts, die gehörten Sachverständigen auch zur mündlichen Verhandlung zu laden. Vielmehr ist die Würdigung der erhobenen Beweise und Beweismittel Sache der zuständigen Gerichte (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)